

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen der Stadt Meersburg und der Gemeinde Hagnau a.B. über eine Kooperation mit und Kostenbeteiligung an der Jugendmusikschule Meersburg

Vorbemerkung

Es handelt sich hierbei um eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).

Präambel

Die Jugendmusikschule Meersburg ist musikalisches Kompetenzzentrum und leistet im Rahmen ihres kulturellen Bildungsauftrags kompetente und qualifizierte Bildungsarbeit für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Neben musikalisch-künstlerischen Inhalten vermittelt sie soziale und emotionale Schlüsselqualifikationen für alle sozialen und kulturellen Schichten. Die Angebote reichen vom Elementarunterricht bis zur Hochschulreife. Musikalische Erziehung ist ein wesentlicher Bestandteil ganzheitlicher Bildung. Die regelmäßige Beschäftigung mit Musik fördert nachhaltig die kognitive, emotionale, ästhetische und motorische Entwicklung der Kinder und Jugendlichen und erzeugt im außermusikalischen Bereich einen deutlichen Kompetenzgewinn hin zum „konstruktiven, engagierten und reflektierenden Bürger“ (PISA 2000, Zusammenfassung S. 25).

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Meersburg nimmt die Aufgabe des Trägers einer Musikschule wahr. Der Unterrichtsbetrieb sowie die anfallenden Unterrichtsgebühren sind in der „Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren der Jugendmusikschule der Stadt Meersburg“ in der jeweils geltenden Fassung geregelt.
- (2) Die Stadt Meersburg stellt für die Erteilung des Unterrichtes Lehrkräfte und - soweit erforderlich - Räumlichkeiten zu Verfügung.
- (3) Im Rahmen ihres kommunalen Kulturauftrags beteiligt sich die Gemeinde Hagnau a.B. für Schüler aus Hagnau a.B. finanziell an den Kosten der Jugendmusikschule.
- (4) Der Unterricht erfolgt grundsätzlich in der Jugendmusikschule Meersburg. Die Gemeinde Hagnau a.B. kann für den Unterricht geeignete Räumlichkeiten bereitstellen. Sofern diese zu Verfügung stehen, kann der Unterricht in der Gemeinde durchgeführt werden, wenn eine angemessene Schülerzahl erreicht wird und sich der Unterricht seitens der Lehrkraft und der Jugendmusikschule organisatorisch einrichten lässt. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass sich der dadurch ggf. entstehende Mehr- oder Minderaufwand ausgleichen wird; andernfalls wird dies zum Ende der Erstlaufzeit des Vertrages geregelt werden.
- (5) Bei freien Unterrichtsplätzen erfolgt die Aufnahme gemäß § 4 der „Satzung über die Benutzung und Erhebung von Benutzungsgebühren der Jugendmusikschule der Stadt Meersburg“.

§ 2 Kostenbeteiligung

- (1) Für Schüler aus Hagnau a.B. werden die Gebühren nach dem „Einheimischen-Tarif“ abgerechnet. Die Gemeinde Hagnau a.B. beteiligt sich an den Kosten der Jugendmusikschule Meersburg für den Instrumental-Unterricht der Schüler mit Wohnort Hagnau a.B.. Die Kostenbeteiligung beträgt aktuell monatlich 50,00 € pro Schüler bei 30 Minuten Unterricht ($\cong$ monatlich 1,67 € pro Unterrichtsminute). Dieser Betrag unterliegt einer Preisgleitung und erhöht sich entsprechend der Tarifabschlüsse des Tarifvertrag öffentlicher Dienst.
- (2) Maßgebend für die Berechnung sind die monatlichen Schülerzahlen eines jeden Jahres für das jeweilige Haushaltsjahr. Für Erwachsene gemäß § 7 Abs. 7 der „Satzung über die Benutzung und Erhebung von Benutzungsgebühren der Jugendmusikschule der Stadt Meersburg“ ist kein Zuschuss zu bezahlen.
- (3) Die Gemeinde Hagnau a.B. erhält eine schriftliche Anforderung ihrer jährlichen Kostenbeteiligung.
- (4) Infolge der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand durch § 2 b Umsatzsteuergesetz ist es möglich, dass das vorliegende Vertragsverhältnis ab dem 01.01.2024, beziehungsweise ab dem Zeitpunkt, ab dem die Stadt auf das ihr nach § 27 Absatz 22 Umsatzsteuergesetz zustehende Optionsrecht abschließend verzichtet, durch zwingende gesetzliche Folge oder durch Ausübung eines umsatzsteuerlichen Optionsrechts umsatzsteuerpflichtig wird. Sofern die Umsatzsteuerpflicht eintritt, hat die Stadt ab diesem Zeitpunkt auf die nach Umsatzsteuergesetz steuerbaren Leistungen dieses Vertrags Umsatzsteuer zu erheben und abzuführen. Aus diesem Grund erhöhen sich diesbezüglich ab diesem Zeitpunkt die vertraglich vereinbarten Entgelte um die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 3 Mitwirkungsrechte

- (1) Die Stadt Meersburg verpflichtet sich, die Gemeinde Hagnau a.B. von allen die Musikschule betreffenden Maßnahmen (insbesondere bei Satzungsänderungen oder Änderungen der grundsätzlichen Ausrichtung) zu unterrichten. Die Gemeinde Hagnau a.B. kann Vorschläge für den äußeren Schulbetrieb und für andere wesentliche Fragen unterbreiten.
- (2) Die Stadt Meersburg muss der Gemeinde Hagnau a.B. Auskunft über die Berechnung der Betriebskostenanteile geben. Auf Verlangen ist Einsicht in die Buchungsunterlagen zu gewähren.

§ 4 Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und hat eine Erstlaufzeit von 5 Jahren. Sie kann dann von der Stadt Meersburg und der Gemeinde Hagnau a.B. mit dreimonatiger Frist zum Ablauf des Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Vertragspartner zu erfolgen.

§ 5 Gendererklärung

Im Sinne der sprachlichen Vereinfachung wurden in dieser Vereinbarung personenbezogene Bezeichnungen in der männlichen Sprachform verwendet (z.B. „Schüler“ statt „Schülerinnen

und Schüler“). Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung implizieren sondern soll aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit und Verständlichkeit als geschlechterneutral verstanden werden.

§ 6 Genehmigungsvorbehalt, Bekanntmachung und Inkrafttreten

- (1) Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung steht gemäß § 25 Abs. 5 GKZ unter dem Vorbehalt der Genehmigung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Bodenseekreis, § 28 Abs. 2 Nr. 1 GKZ). Gleiches gilt für jede Änderung, eine Aufhebung oder Kündigung dieser Vereinbarung.
- (2) Die Vereinbarung und ihre Genehmigung sind von der Stadt Meersburg und der Gemeinde Hagnau a.B. öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die in dieser Vereinbarung geregelte Kostenabrechnung wird ab 01.10.2023 angewendet.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung sowie etwaige Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie sind als solche zu bezeichnen.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder die Vereinbarung eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, zur Ersetzung einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke, eine rechtlich zulässige Bestimmung unter Beachtung der gebotenen Form zu vereinbaren, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.

Für die Stadt Meersburg:

Meersburg, 5.09.2023


Robert Scherer, Bürgermeister



Für die Gemeinde Hagnau a.B.:

Hagnau a.B., 05/07/23


Volker Frede, Bürgermeister

